

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 20. Mai 1949

277/A.B. Anfragebeantwortung.
zu 332/J

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. R a u s c h e r und Genossen, betreffend die Kontrolle der verstaatlichten Betriebe durch den Rechnungshof, erklärt Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. K r a u l a n d:

Die Gebarung der verstaatlichten Betriebe wird gemäss dem Rechnungshofgesetz, B.G.Bl. Nr. 144, vom 16. Juni 1948, durch Organe des Rechnungshofes laufend geprüft.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf den dem Hohen Hause bereits vorgelegten Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1948 vom 25. Februar 1949 hinweisen, in dem über zwei Betriebe, die dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unterstehen, berichtet wird.

Inzwischen sind dem Rechnungshofe von meinem Ministerium von insgesamt 23 verstaatlichten Unternehmungen Pflichtprüfungsberichte übermittelt worden, an Hand deren der Rechnungshof nunmehr seine Prüfungen vornimmt.

Bisher wurden dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung seitens des Rechnungshofes über sechs von seinen Organen vorgenommene Prüfungen Berichte zugesandt, die von den zuständigen Sachbearbeitern meines Ministeriums entsprechend ausgewertet werden.

Auf die Abwicklung der Prüfungen des Rechnungshofes, bzw. die Weiterleitung der Berichte an den Nationalrat steht dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung keine Ingerenz zu.

-.-.-.-.-.-